



FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau mit Beschluss vom 17.12.2013 nachstehende Friedhofsgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Ortsfriedhofes Lechaschau werden für den Erwerb und die Benützung der Grabstätten, die Bestattungen und die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen sowie für die Verwaltung Gebühren eingehoben.

2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der jeweiligen Grabstätte, mit dem Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung bzw. mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

§ 2

Gebührenarten/Tarife

Tarife	Erwerb Grabstätte	Bestattung/ Beisetzung	Verlängerung – jeweils 10 Jahre
Reihengrab	€ 250,00	€ 150,00	€ 200,00
Familiengrab	€ 550,00	€ 150,00	€ 440,00
Urnenerdgrab	€ 220,00	€ 150,00	€ 180,00
Urnennische	€ 440,00	€ 150,00	€ 350,00
Zuschlag für Auswärtige	100 %	100 %	100 %
Sonstige Kosten			
Exhumierung/Umbettung		€ 250,00	einmalig
Grabeinfassung Reihengrab		€ 150,00	einmalig bei Erwerb
Grabeinfassung Familiengrab		€ 280,00	einmalig bei Erwerb
Grabeinfassung Urnenerdgrab		€ 120,00	einmalig bei Erwerb
Urnenabdeckplatte und Ablageplatte		€ 195,00	einmalig bei Erwerb
Leichenhallenbenützung		€ 75,00	je Bestattung
Verwaltungskosten		€ 35,00	je Bestattung

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, i.d.g.F., Anwendung.

§ 4
Schlussbestimmungen

- 1) Die gegenständliche Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.
- 2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofsgebührenverordnung werden die bestehenden Regelungen über die Friedhofsgebühren aufgehoben.

Lechaschau, am 17.12.2013

Der Bürgermeister:

(Aurel Schmidhofer)

Angeschlagen am: 23.12.2013

Abgenommen am: 17.01.2014